

An die  
Marktgemeinde  
9373 Klein St.Paul

## Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

### Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters: .....  
(verantwortliche Person)

Anschrift: .....

Telefon: .....

### Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift: .....

Grundstück Nr.: ..... Katastralgemeinde: .....

Zustimmung des Grundstückseigentümers: ..... (falls auf Fremdgrund)

- Osterfeuer / Fackelschwingen (Karsamstag auf Ostersonntag)
- Georgsfeuer (22. auf 23. oder 23. auf 24. April)
- Sommersonnwend- und Johannisfeuer (21. bis 24. Juni)
- Feuer in den Alpen (zweiter Samstag im August)
- 10. Oktober-Feuer (9. auf 10. Oktober)

Abbrenndatum: ..... Beginn: .....Uhr

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

Datum: .....

Unterschrift: .....

## Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nach genannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August.

(2) Sofern aufgrund schlechter Witterung ein Abbrennen entsprechend dem Kalenderdatum nicht möglich ist, können Osterfeuer und Sommersonnwendfeuer am darauffolgenden Wochenende entzündet werden.

(3) Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

(4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens zwei Tage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.